

STEUERN/INFORMATIK

MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Wie weiter nach Ablehnung der Altersvorsorge 2020?



Die Schweiz hat Nein gesagt zur Altersvorsorge 2020. Welche Massnahmen müssen Sie hinsichtlich der Mehrwertsteuersatz-Änderungen ergreifen?

Neue Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018

Anfangs nächstes Jahr setzen sich die Mehrwertsteuersätze aus verschiedenen Gründen neu zusammen. Die IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Dafür wird ab nächstem Jahr die 2014 angenommene Vorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» mittels Mehrwertsteuer finanziert.

	Normal satz	Sondersatz Beherbungs- leistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8,0 %	3,8 %	2,5 %
– Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	– 0,4 %	– 0,2 %	– 0,1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Stand 01.01.2018	7,7 %	3,7 %	2,5 %

Anpassungen in Ihrer Software

Die Änderungen bei der Mehrwertsteuer haben zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2018 in allen betroffenen Systemen und Programmen, die hinterlegten Sätze überprüft und angepasst werden müssen.

Viele Software-Lösungen führen die Mehrwertsteuersätze auf einer Zeitachse. Das hat den Vorteil, dass Geschäftsfälle in verschiedenen Geschäftsjahren gleichzeitig gebucht werden können. Zusätzlich ist es bei einigen Programmen (z.B. Abacus) möglich, im entsprechenden Geschäftsjahr den Satz einer anderen Periode auszuwählen.

Warum ist das notwendig?

«Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.»

Michael Grimm, BDO

Autor

Michael Grimm

ABACUS Produktmanager

Rechnungswesen

BDO AG, Zürich

Tel. 044 444 37 19

michael.grimm@bdo.ch

Kontakt für fachliche Fragen:

Dr. Claudio Giger

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Leiter Produktgruppe MWST, Partner

BDO AG, Zürich

Tel. 044 444 36 59

claudio.giger@bdo.ch

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar abgegrenzt, ist die Gesamtleistung zum alten Satz steuerbar.

Gerade wenn im alten Geschäftsjahr (2017) der Jahresabschluss vollzogen wurde, aber nachträglich (im neuen Geschäftsjahr) noch Rechnungen mit dem alten, korrekten Satz verbucht werden, ist diese Funktion hilfreich.

Periodische Leistungen

Erstreckt sich eine periodische Leistung (zum Beispiel ein Zeitungsabonnement) über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Entgeltsminderungen/Retouren/Bonifikationen aus Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Fazit

Wenn Sie nicht mit den Einstellungsmöglichkeiten der Mehrwertsteuersätze in Ihrer Software vertraut sind, nehmen Sie mit Ihrem Software-Betreuer Kontakt auf.

Sollten die Mehrwertsteuersätze nicht auf einer Zeitachse geführt werden, ist es notwendig, eine genaue Übergangsplanung aufzustellen. Besonders im Bereich der Rechnungsstellung muss beachtet werden, dass die Fakturierung der Leistungen aus dem Jahr 2017 abgeschlossen sein muss, bevor die Leistungen des neuen Jahres (2018) verrechnet werden können. Für den Umgang mit nachträglichen Korrekturen müssen entsprechende Massnahmen und Lösungen rechtzeitig definiert werden.

Es lohnt sich, alle betroffenen Mitarbeitenden frühzeitig über die Regelung und Handhabung im Zusammenhang mit der Satzänderung bei der MWST zu instruieren. So können Fehler bereits im Vorfeld möglichst vermieden werden.

Auf diese Weise sind Sie rechtzeitig gewappnet, wenn die erste Rechnung für das neue Geschäftsjahr verarbeitet wird – sowohl im Bereich Software als auch in steuerlicher Hinsicht.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.